

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 836.

---

 Inhalt: Gesetz über die Verwendung der Landesparaffen-Überschüsse.
 

---

## Gesetz

vom 15. Mai 1914

über die Verwendung der Landesparaffen-Überschüsse.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste  
 von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
 Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

### § 1.

Den nach § 22 Abs. 3 des Statuts für die Landesparaffinen vom 26. Juni 1909 an den Staat abzugebenden Überschüssen dieser Klassen ist zunächst ein in den Staatshaushaltsplan als ordentliche Einnahme einzustellender Betrag von jährlich 500 000 M zu entnehmen und der Hauptstaatskasse zuzuführen.

### § 2.

Der verbleibende Rest der Überschüsse ist zur Ansammlung eines Fonds zu verwenden, welcher dazu zu dienen hat, in solchen Jahren, in welchen die an den Staat abgegebenen Überschüsse den etatsmäßigen Einnahmebetrag von 500 000 M nicht erreichen, den zur Erfüllung dieses Betrags erforderlichen Zuschuß zu leisten. Die Höhe des Fonds wird auf zwei Millionen Mark bemessen. Sinkt er unter diesen Betrag, so ist er aus den nächstfälligen Überschüssen wieder zu ergänzen.

Ausgegeben am 8. Juni 1914.